

04_Vertrag

Architektenvertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt –

zur Fenstersanierung der Teilnehmerzimmer in der Bildungsstätte Bad Bevensen

[Redaktionelle Anmerkung: Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 21 Abs.7.]

04_Vertrag

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE	4
§ 3	PLANUNGSZIELE	4
§ 4	LEISTUNGSUMFANG	5
§ 5	VERTRAGSFRISTEN (TERMINE)	8
§ 6	SONDERFACHLEUTE	8
§ 7	KOSTEN	8
§ 8	HONORIERUNG DES AUFTRAGNEHMERS	9
§ 9	BAUZEITENPLAN U. VERLÄNGERUNG DER BAUZEIT/OBJEKTÜBERWACHUNG	11
§ 10	TARIFTREUEVERSPRECHEN	12
§ 11	ZAHLUNGEN	13
§ 12	ABNAHME	14
§ 13	MÄNGEL DER LEISTUNG / VERJÄHRUNG	14
§ 14	KÜNDIGUNG	15
§ 15	VERSICHERUNGEN	15
§ 16	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	15
§ 17	BEAUFTRAGUNG VON NACHUNTERNEHMERN	16
§ 18	HERAUSGABE / DOKUMENTATION / PLANFREIGABE	17
§ 19	URheberRECHT	17
§ 20	GEHEIMHALTUNG/WERBEVERBOT	19
§ 21	ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL	19
§ 22	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

04_Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für folgendes Bauvorhaben:

Fenstersanierung der Teilnehmerzimmer

auf dem Grundstück: **Uferallee 1, 29549 Bad Bevensen**

FlstNr.: **48/29**

Eigentümer: **Berufsgenossenschaft Holz und Metall**

- (2) Kurzbeschreibung der Maßnahme/n:

a.) Innensanierung von 11 Teilnehmerzimmern als Doppelzimmer inkl. Sanierung der Fenster

- i. Rückbau der bestehenden 11 Doppelzimmer und des Mobiliars
- ii. Strangweise Fenstersanierung (der Boden ist nicht temporär zu schützen, Austausch Flächenheizkörper nur optional, falls dringend notwendig)
- iii. Dämmung der Außenwand innenseitig (Innendämmung) und Einbau neuer Bodenbelag
- iv. Planung und Einbau neuer Elektrik (u.a. Leuchten, Schalter, W-Lan, BMA-Melder), der schlechte W-Lan Empfang soll mit beplant werden
- v. Planung und Einbau von neuem Mobiliar (Bett, Schreibtisch, Stuhl, Schrank und Vorhang)
- vi. Malerarbeiten

b.) Sanierung der Fenster in 124 Teilnehmerzimmern

- i. Kein Rückbau in den restlichen 124 Teilnehmerzimmern; das bestehende Mobiliar soll geschützt werden und erhalten bleiben. Die Fenster eines jeden Zimmers müssen freigeräumt werden und ein geeigneter Arbeitsraum geschaffen werden.
- ii. Strangweise Fenstersanierung der 124 Teilnehmerzimmer (der Boden ist temporär zu schützen, Austausch Flächenheizkörper nur optional, falls dringend notwendig, nach Beendigung der Arbeiten wird das Mobiliar wieder verschoben)
- iii. Dämmung der Außenwand innenseitig (Innendämmung)
- iv. Keine Planung und Einbau neuer Elektrik, nur der schlechte W-Lan Empfang soll mit beplant werden
- v. Malerarbeiten

- (3) Die zu erbringenden Leistungen und ihr Umfang sind detailliert im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren 2026-041-N-ABIBS beschrieben.

04_Vertrag

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
 - a) dieser Vertragstext,
 - b) das Preisblatt zum Vergabeverfahren **2026-041-N-ABIBS**, mit dem darin enthaltenen Angebot des Auftragnehmers,
 - c) das Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-041-N-ABIBS**,
 - d) sämtliche Unterlagen des hier gegenständlichen Vergabeverfahrens **2026-041-N-ABIBS** u.a. auch die im Rahmen des Vergabeverfahrens geforderten Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen des Auftragnehmers,
 - e) ergänzend, soweit im „Preisblatt“ hinsichtlich der Honorierung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung,
 - f) die Regelungen des allgemeinen gesetzlichen Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), u.a. auch die auf den Architektenvertrag anwendbaren Vorschriften (§§ 650p ff. BGB).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Planungsziele

Die Vertragsparteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung des Auftragnehmers verständigt:

- a) Standort und Einordnung auf dem Grundstück: Uferallee 1, 29549 Bad Bevensen
- b) Spezielle standortspezifische Rahmenbedingungen und Vorgaben (z.B. Baugrunduntersuchungen, Bestandspläne, Verkehrsanbindung/-konzepte, Besonderheiten der Medienversorgung, bauordnungsrechtliche Besonderheiten wie vorhabenbezogene Bebauungspläne etc.):
Aufnahme Ist-Zustand durch Besichtigung und Studium der von der Auftraggeberin gestellten Unterlagen
- c) Vorgaben zur Gebäudekubatur:
Erhalt der Gebäudehülle

04_Vertrag

- d) Nutzungszweck und spezielle Nutzungsanforderungen:
Planung Sanierung der Fenster unter Berücksichtigung einer energetischen Verbesserung (effizienterer Wärme- und Schallschutz)
- e) Qualitäts- und Ausstattungsstandard:
Ausarbeiten eines Vorschlags zur Einhaltung der aktuellen Vorschriften zur energetischen Sanierung. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit der Auftraggeberin unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- f) Spezielle qualitative Anforderungen, z.B. im Hinblick auf Energetik, Zertifizierungen, Medienversorgung, Sicherheitstechnik etc.:
effizienterer Wärme- und Schallschutz
- g) Besonderheiten der Vergabe:
 - i. Zusammenstellung der benötigten Gewerke und weiteren Fachplaner (letztere –sofern erforderlich – siehe nachfolgender Absatz)
 - ii. Erstellung des Zeitplans für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme und der Nebenmaßnahmen.
 - iii. Erstellung einer Kostenschätzung
 - iv. Unterstützung im Vergabeverfahren

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs, insbesondere der im Leistungsverzeichnis **2026-041-N-ABIBS** näher beschriebenen Erfolge und Leistungsziele, auszuführen. Das umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.
- (2) Beauftragte Grundleistungen:
Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer insbesondere mit der Erbringung von Leistungsbildern und Leistungsphasen gemäß § 34 HOAI und Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI und überträgt ihm sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Grundleistungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 HOAI, die im „Preisblatt“ aufgeführt und vom Auftragnehmer angeboten worden sind.
Für das Projekt sind sämtliche von der Auftraggeberin für erforderlich erachtete Teilleistungen, sowie im „Preisblatt“ abgefragt, zu erbringen.
- (3) Beauftragte Besondere Leistungen:
Neben den zu erbringenden Grundleistungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 HOAI sind die besonderen Leistungen zu erbringen, sowie im „Preisblatt“ aufgeführt und vom Auftragnehmer angeboten.

04_Vertrag

Besondere Leistungen sind vor Ausführung vom Auftragnehmer in mindestens Textform anzuzeigen und durch die Auftraggeberin mindestens in Textform zu beauftragen.

(4) Weitere Leistungen:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftragnehmer mit weiteren Grundleistungen, die zum Erreichen der Planungsziele nicht erforderlich sind sowie weiteren, über die im Leistungsverzeichnis und Preisblatt dargestellten hinausgehenden, Leistungsphasen (komplett oder teilweise) zu beauftragen. Die weiteren Leistungen dürfen durch die Auftraggeberin in Textform beauftragt werden und sind vom Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Übertragung von weiteren Leistungen.

§ 650b BGB findet im Falle der Ausübung der vorstehenden Option keine Anwendung. Die Anpassung der Vergütung infolge der weiteren Leistungen richtet sich nach § 8 Abs.8 dieses Vertrages.

(5) Geänderte Leistungen:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele anzuordnen; insoweit gelten §§ 650q i.V.m. 650b BGB. Die Anpassung der Vergütung infolge der geänderten Planungsziele richtet sich allerdings nach § 8 Abs.9 dieses Vertrages.

(6) Für die Beauftragung weiterer Besonderer Leistungen im Sinne der HOAI gelten §§ 650q i.V.m. 650b BGB unter Berücksichtigung von § 8 Abs.8 lit.b dieses Vertrages.

(7) Auch für zusätzliche oder geänderte Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

(8) Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VgV, VOB/A, UVgO, etc.) einzuhalten.

(9) Soweit die Leistungsphase 7 an den Auftragnehmer beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an die Auftraggeberin zu übergeben.

(10) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere, ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder vom Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf hinzuweisen.

(11) Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

(12) Nicht mit Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Abrufs durch den Auftraggeber.

04_Vertrag

- (13) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Abruf:
- a) auf einzelne Leistungsstufen,
 - b) auf Teilleistungen innerhalb von Leistungsstufen oder
 - c) auf räumlich oder funktional abgegrenzte Teile der Baumaßnahme
- zu beschränken, soweit diese Leistungen fachlich und wirtschaftlich abgrenzbar sind:
Eine unnötige Zersplitterung von Leistungen ist zu vermeiden.
- (14) Mit Abschluss dieses Vertrages werden folgende Leistungen direkt beauftragt
- ☒ Leistungsstufe 1: Leistungsphasen 1–2 nach HOAI
 - ☐ Leistungsstufe 2: Leistungsphasen 3–5 nach HOAI
 - ☐ Leistungsstufe 3: Leistungsphasen 6-7 nach HOAI
 - ☐ Leistungsstufe 4: Leistungsphase 8 nach HOAI
 - ☐ Leistungsstufe 5: Leistungsphase 9 nach HOAI
- (15) Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung weitere Leistungsstufen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- (16) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der abgerufenen Leistungsstufen zu erbringen.
- (17) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit eines Anschlussabrufs hinzuweisen, soweit dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Planungs- und Bauablaufs erforderlich ist.
- (18) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Wird eine weitere Leistungsstufe nicht beauftragt, stehen dem Auftragnehmer daraus keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung, Schadensersatz oder entgangenen Gewinn zu. Die bis dahin beauftragten und erbrachten Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (19) Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars oder Anpassung der Honorarparameter ableiten. Zur Honorierung des Auftragnehmers gelten die Regelungen in § 8 dieses Vertrages entsprechend.
- (20) Der Auftraggeber entscheidet über den Abruf weiterer Leistungsstufen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen zu § 3 Planungsziele, § 5 Vertragsfristen (Termine) und § 7 Kosten.
- (21) Im Falle des Nichtabrufs weiterer Leistungsstufen stellt dies keine Kündigung dar. Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Darlegung einer Begründung.

04_Vertrag

§ 5 Vertragsfristen (Termine)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen zu den im Leistungsverzeichnis genannten Zwischenterminen zu erbringen. Der Gesamtfertigstellungstermin ergibt sich ebenfalls aus dem Leistungsverzeichnis.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der Auftraggeberin mindestens in Textform Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung der Auftraggeberin entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 6 Sonderfachleute

- (1) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin über den notwendigen Einsatz anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu beraten. Sollte ein Einsatz anderer fachlicher Beteiligter notwendig sein, werden diese Leistungen im Auftrag und auf Kosten der Auftraggeberin und nach Anhörung des Auftragnehmers durch Sonderfachleute erbracht. Die Vertragsverhandlungen werden durch die Auftraggeberin bzw. deren Beauftragte durchgeführt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblicke in die Unterlagen zu gestatten.
- (3) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit den Leistungen der weiteren Planungsbeteiligten zeitlich und fachlich optimal zu koordinieren. Die erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen sind von ihm zu veranlassen und voranzutreiben. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der Auftragnehmer fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

§ 7 Kosten

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die verbindliche Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von 1.000.000,00 Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen im Bedarfsprogramm bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- (2) Für die Auftraggeberin hat die Einhaltung der Kostenobergrenze nach Abs.1 oberste Priorität.

04_Vertrag

- (3) Kostensteigerungen sind der Auftraggeberin mitzuteilen, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin im Falle von erkennbaren Kostensteigerungen Kosteneinsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen, welche auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens zu enthalten haben.

§ 8 Honorierung des Auftragnehmers

(1) Grundlage des Honorars

Die Vertragsparteien vereinbaren die Vergütung des Auftragnehmers gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(2) Honorarzone

Das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Gebäude wird nach den Kriterien der §§ 5, 35 HOAI in folgende Honorarzone eingeteilt:

Gebäude: Honorarzone III

- (3) Für die Honorierung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gilt der im Angebot im „Preisblatt“ angegebene **Honorarsatz**.

(4) Anrechenbare Kosten

- a) Die anrechenbaren Kosten werden für die Leistungen nach § 4 dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses auf der Grundlage der sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung zur Entwurfsplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für „Unvorhergesehenes und zur Rundung“ werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung zur Vorplanung nach DIN 276:2018-12 ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. von der Auftraggeberin vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen. Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorläufig auf folgender Grundlage festgelegt:

- ☒ Kostenrahmen
☐ Kostenschätzung
☐ Kostenberechnung

- b) Endet das Vertragsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostenberechnung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, noch nicht vorliegt, gilt als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Kostenschätzung, ebenfalls auf Grundlage des Angebots des

04_Vertrag

Auftragnehmers zur Anrechenbarkeit der Mitzuverarbeitenden Bausubstanz im „Preisblatt“.

- c) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang nachträglich mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, gilt die vom Auftragnehmer im „Preisblatt“ als Grundlage des Honorars für die danach zu erbringenden Leistungen (vgl. § 10 Abs.1 HOAI). Die Kostenberechnung ist dann entsprechend der Änderung in den anrechenbaren Kosten fortzuschreiben.

- d) Zwischenstufen anrechenbarer Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation (§ 13 HOAI) zu ermitteln.

(5) Honorar für beauftragte Besondere Leistungen

Das Honorar für die gemäß § 4 Abs.3 dieses Vertrages geschuldeten Besonderen Leistungen richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(6) Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 2 Abs.7 HOAI) bezüglich der anrechenbaren Kosten gemäß § 4 Abs.3 HOAI richtet sich nach dem diesbezüglichen Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“.

(7) Umbau- /Modernisierungen

Der Umbau-/Modernisierungszuschlag wird gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“ vereinbart.

(8) Vergütung bei weiteren Leistungen gem. § 4 Abs.4 dieses Vertrages

Werden im Verlauf der Objektverwirklichung weitere Leistungen gem. § 4 Abs.4 dieses Vertrages beauftragt, gilt für die Vergütung des Auftragnehmers Folgendes:

- a) Wird der Auftragnehmer mit weiteren in der HOAI geregelten Grundleistungen oder Leistungsphasen beauftragt, gilt für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen das im Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“ angegebene Honorar als vereinbart, andernfalls das jeweilige Basishonorar nach der HOAI gemäß den vorstehenden Absätzen 1-7.
- b) Werden zusätzliche Besondere Leistungen beauftragt, erfolgt die Honorierung der jeweiligen Fachkräfte nach Stundensätzen gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen die Art der Tätigkeit, der Tag der Leistungserbringung, der Name und die Funktion der Fachkraft sowie der Stundenaufwand ausgewiesen sind. Die Stundenbelege sind wöchentlich vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich.

04_Vertrag

(9) Vergütung bei Änderungen von Leistungen gem. § 4 Abs.5 dieses Vertrages

Begehrt die Auftraggeberin eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 4 Abs.5 dieses Vertrages), gilt hinsichtlich der Vergütung des Auftragnehmers Folgendes:

- a) Geringfügige und unwesentliche Planungsänderungen, deren Zeitaufwand im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich honoriert.
- b) Kommt es aufgrund der Anpassung des beauftragten Leistungsumfangs zu einer Änderung der anrechenbaren Kosten, werden diese nach § 8 Abs.4 lit.c dieses Vertrages vergütet.
- c) Sind aufgrund der Änderung der Leistungen wiederholt Grundleistungen zu erbringen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar gemäß § 10 Abs.2 HOAI zu vergüten. Das Honorar des Auftragnehmers wird dabei gemäß den Vorgaben in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 ermittelt. Eine Vergütung wiederholter Grundleistungen erfolgt jedoch nicht, wenn und soweit die Wiederholung auf Mängeln der Leistung des Auftragnehmers beruht.

(10) Nebenkosten

Die Vergütung aller Nebenkosten nach § 14 HOAI wird gemäß dem Angebot des Auftragnehmers im „Preisblatt“ vereinbart.

(11) Umsatzsteuer

In den in diesem Vertrag vereinbarten Honoraren und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 9 Bauzeitenplan u. Verlängerung der Bauzeit/Objektüberwachung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) einen Bauzeitenplan für die Ausführung der Bauleistungen und legt diesen der Auftraggeberin zur Prüfung und Freigabe vor.
- (2) Grundlage der Honorarvereinbarung für die Leistungen der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) ist die im von der Auftraggeberin freigegebenen Bauzeitenplan vorgesehene Bauzeit.
- (3) Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt eine Karenzzeit in Höhe von 20 % der im freigegebenen Bauzeitenplan vorgesehenen Bauzeit als mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- (4) Überschreitet die tatsächliche Bauzeit die im freigegebenen Bauzeitenplan vorgesehene Bauzeit zuzüglich der Karenzzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer

04_Vertrag

nicht zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung für die verlängerte Objektüberwachung verlangen.

- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Bauzeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen.

§ 10 Tariftreueversprechen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- (5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- (6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

04_Vertrag

- (7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.
- (8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 11 Zahlungen

- (1) Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Grundleistungen. Die Zahlungsfrist für die Auftraggeberin beträgt bei Abschlagszahlungen 30 Tage nach Rechnungseingang.
- (2) Die Fälligkeit der Honorarschlussrechnung ergibt sich aus § 650g Abs.4 BGB.
- (3) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

- (4) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- (5) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

04_Vertrag

- (6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (7) Die Umsatzsteuer ist jeweils in der gesetzlich geltenden Höhe gesondert auszuweisen und zu vergüten.
- (8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Abführung von Steuern und Abgaben aus einer Tätigkeit, insbesondere von umsatzsteuerabhängigen Steuern, ist ausschließlich Angelegenheit des Auftragnehmers.

§ 12 Abnahme

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und die Auftraggeberin nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter – ggf. auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer – Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

§ 13 Mängel der Leistung / Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB.
- (2) Die Mängelansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 11 dieses Vertrages.

04_Vertrag

§ 14 Kündigung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß BGB.

§ 15 Versicherungen

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer bei Vertragsschluss eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden 1.500.000,00 Euro
 - b) für sonstige Schäden 500.000,00 Euro
- (2) Der Nachweis des Versicherungsschutzes erfolgt durch Übergabe einer Kopie des Versicherungsscheins erstmalig gemäß Ziffer 8.1.1 der Vergabeunterlagen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer außerdem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die Versicherung nachzuweisen.

§ 16 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit der Auftraggeberin und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und die Auftraggeberin von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparung auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.
- (4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

04_Vertrag

- (6) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Auftraggeberin zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Hausrecht der Auftraggeberin in bzw. auf den die Baumaßnahme betreffenden Räumen und Flächen auszuüben. Die Befugnis der Auftraggeberin, das Hausrecht selbst auszuüben, wird dadurch nicht berührt. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht bevollmächtigt, die Auftraggeberin rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.
- (7) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers unterzeichnen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit eine Datenschutzverpflichtung entsprechend Dokument 13 der Vergabeunterlagen (Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes).

§ 17 Beauftragung von Nachunternehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Nachunternehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Nachunternehmer der Auftraggeberin zu benennen.
- (3) Für den Fall einer Unterbeauftragung hat der Auftragnehmer
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Nachunternehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
 - c) dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

04_Vertrag

§ 18 Herausgabe / Dokumentation / Planfreigabe

- (1) Die vom Auftragnehmer für die Auftraggeberin gefertigten und beschaffenen Pläne und Unterlagen sind der Auftraggeberin in 2-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger im Format DWG und PDF spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen auszuhändigen. Sie werden Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, für die Auftraggeberin eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und spätestens im Rahmen der Leistungsphase 8 an die Auftraggeberin zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und –bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese der Auftraggeberin noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersicht zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an die Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen. Die Auftraggeberin prüft die Pläne lediglich auf Plausibilität. Die Auftragnehmerin wird die Pläne schnellstmöglich, im Regelfall innerhalb von 7 Tagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den Auftragnehmer zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch die Auftraggeberin gebaut werden. Diese Prüfung entlastet den Auftragnehmer im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

§ 19 Urheberrecht

- (1) An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen, überträgt der Auftragnehmer hiermit auf die Auftraggeberin das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- (2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht der Auftraggeberin, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 dieses Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

04_Vertrag

- (3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht der Auftraggeberin, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen von der Auftraggeberin angehört werden.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- (6) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Auftraggeberin alle nach diesem Architektenvertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen die Auftraggeberin führen können. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen die Auftraggeberin erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch die Auftraggeberin bzw. umfasst den Ersatz der der Auftraggeberin durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- (7) Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann die Auftraggeberin die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

04_Vertrag

§ 20 Geheimhaltung/Werbeverbot

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Zuge der Leistungserbringung bekannt werden, insbesondere alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin, geheim zu halten, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind oder ihre Offenbarung zur Fertigstellung des Bauvorhabens notwendig sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch die Person der Auftraggeberin. Sie gilt auch nach der Beendigung der Leistungen und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, seinen Subplanern oder sonstigen von ihm bei der Leistungserbringung herangezogenen Dritten abzuschließen.
- (3) Die Nutzung aller vertragsgegenständlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstige technischen und/oder kaufmännischen Unterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Vertrages ist untersagt. Eine Weitergabe von Unterlagen, insbesondere von Plänen, an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Abbildungen und Baustellenfotos dürfen ausnahmslos nur für interne Zwecke (z.B. für eine eventuelle Baudokumentation) verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn
 - a) die Information öffentlich bekannt ist oder
 - b) die Information dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege als durch den offenbarenden Vertragspartner bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- (5) Werbung des Auftragnehmers auf der Baustelle, z.B. durch Firmenschilder, ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin gestattet.

§ 21 Antikorrptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

04_Vertrag

- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Erfüllungsort ist für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 der Sitz des Architektenbüros, für die Leistungsphase 8 und 9 der Ort des Bauvorhabens.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO wirksam getroffen werden kann.

04_Vertrag

- (6) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (7) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich, zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei ggf. den mit xx oder gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei dieser) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:

Mainz,
(Datum)

Auftragnehmer:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

.....
...